



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lojpeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 25, Nummer 5, Peitz, den 25.05.2016

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lojpeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Repräsentationssatzung

Seite 2

Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung des Vorhabens „Gewässerausbau Cottbuser Ostsee, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Ostsees“, 1. Tektur

Seite 2

Gemeinde Drachhausen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Seite 3

Haushaltssatzung Gemeinde Drachhausen für das Haushaltsjahr 2016

Seite 3

Satzung der Gemeinde Drachhausen zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Seite 4

Gemeinde Drehnow

Satzung der Gemeinde Drehnow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Seite 5

Gemeinde Jänschwalde

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Seite 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Jänschwalde für das Haushaltsjahr 2016

Seite 6

Gemeinde Tauer

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte Seite 7

Gemeinde Teichland

Eröffnungsbilanz 2011

Seite 12

Tarif der Gemeinde Teichland für die Benutzung der Gemeindezentren und des Hauses der Vereine

Seite 13

Satzung der Gemeinde Teichland zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Seite 13

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 14

Einladung zur 8. Sitzung der Verbandsversammlung TAV

Seite 14

Bienenhaltung: Eröffnung der Belegstelle Rotkäppchen

Seite 15

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow

Seite 15

Sitzungstermine

Seite 15

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 15

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 18

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Repräsentationssatzung des Amtes Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 09.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

(1) Das Amt Peitz gratuliert...

anlässlich von...

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Bürgermeistern, Gemeindevertretern, Beiratsmitgliedern, sachkundigen Einwohnern - Unternehmen und Gewerbetreibenden - Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen - Bediensteten des Amtes Peitz | <ul style="list-style-type: none"> Geburtstagen und Ehejubiläen Geschäftseröffnungen und -jubiläen Jubiläen Geburtstagen und Dienstjubiläen |
|---|---|

(2) Das Amt Peitz kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen des Amtes Peitz und dessen Einwohner besonders verdient gemacht haben, mit der „Goldenen Amtsnadel“ ehren.

(3) Zu weiteren Anlässen befindet die Amtsdirektorin über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung. Dazu gehören z.B.

Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen

- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl des Amtes und seiner Bürger geleistet werden,
- verdienstvoller Vereinsvorstände oder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen sowie Kondolenz, Trauer- und Gedenkbekundungen.

Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung des Amtes Peitz, beschlossen am 14.12.2009, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung, beschlossen am 06.02.2012, außer Kraft.

Peitz, den 11.05.2016

Elvira Hölzner

Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage zur Repräsentationssatzung des Amtes Peitz

Repräsentationsaufgaben

Ehrung/Bezug

Höchstbetrag/Euro

(1) Geburtstage von Gemeindevertretern, Beiratsmitgliedern, sachkundigen Einwohnern

- 60. Lebensjahr und alle weiteren 10 Jahre 30

(2) Geburtstage von Bürgermeistern und Ortsvorstehern des Amtes Peitz:

- 50./60./70./75./80. Geburtstag 30

(3) Geburtstage von Bediensteten des Amtes:

- 40., 50. und 60. Geburtstag 30

(4) Dienstjubiläen

- 25./40./50. Dienstjubiläum 30
- Ausscheiden aus dem Amt wegen Altersrente 40

(5) Geschäftsjubiläen:

- 10-jähriges und 25-jähriges Jubiläum und alle weiteren durch 10 teilbare Jubiläen 30

(6) Vereinsjubiläen:

- 60. Jubiläum alle weiteren durch 10 teilbaren Jubiläen 30

(7) Verleihung der „Goldenen Amtsnadel“

- verdiente Persönlichkeiten 30

§ 2

Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

(2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Urkunden, Blumen und/oder Sachgeschenken.

(3) Die einzelnen Repräsentationsaufgaben und der Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Amtshaushalt eingestellten Repräsentationsfonds der Amtsdirektorin.

§ 3

Ehrung mit der „Goldenen Amtsnadel“

(1) Das Amt Peitz kann Personen oder Personengruppen, die besondere Leistungen zum Wohle des Amtes Peitz oder seiner Bürger vollbracht haben, als sichtbares Zeichen der Würdigung mit der „Goldenen Amtsnadel“ ehren.

(2) Die ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher können Vorschläge für die Ehrung bei der Amtsdirektorin einreichen. Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Amtsdirektorin im Einvernehmen mit dem Amtsausschuss.

(3) Über die Verleihung der „Goldenen Amtsnadel“ wird eine Urkunde ausgestellt, die von der Amtsausschussvorsitzenden und von der Amtsdirektorin des Amtes Peitz unterzeichnet ist und den Grund dieser Würdigung beinhaltet.

(4) Die Ehrung mit der „Goldenen Amtsnadel“ erfolgt in der Regel einmal jährlich zum Neujahrsempfang oder in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung des Vorhabens „Gewässerausbau Cottbuser Ostsee, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Ostsees“,

1. Tektur

Öffentliche Auslegung des Antrages

Die Vattenfall Europe Mining AG hat mit der 1. Tektur des o. g. Vorhabens ergänzende/geänderte Unterlagen zum Antrag eingereicht. Der Antrag und diese Unterlagen erfordern ein Anhörungsverfahren.

Der Antrag umfasst neben der Herstellung des Gewässers nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende Benutzungen nach § 9 Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 2, Nr. 1 WHG:

- dauerhaftes Entnehmen, Überleiten und Einleiten von Spreewasser über den Hammergraben, den Zuleiter 1 und das Einlaufbauwerk in den Cottbuser Ostsee,
- dauerhaftes Einleiten von Wasser aus dem Haasower Landgraben und dem Koppatz-Kahrener Landgraben in den Cottbuser Ostsee,
- dauerhaftes Entnehmen, Überleiten und Einleiten von Spreewasser über den Hammergraben und den Willmersdorfer Seegraben in den Cottbuser Ostsee,
- dauerhaftes Entnehmen, Überleiten und Einleiten von Wasser aus dem Kiessee Maust über den Desankagraben in den Schwarzen Graben zur Begrenzung des Wasserstandes im Kiessee Maust auf +62,6 m NHN,
- dauerhaftes Ausleiten von Wasser aus dem Cottbuser Ostsee in die Vorflut (Schwarzer Graben) über die Fischaufstiegsanlage und über das Auslaufbauwerk,
- temporäre geschlossene und offene Bauwasserhaltungen zum Neu- und Rückbau

1. Tektur

- Antrag, Erläuterungsbericht und Inhaltsverzeichnisse
- Anpassung der Genehmigungsplanung für das Einlaufbauwerk zur Einhaltung des Fischschutz
- Korrigierte Längsschnitte zum Ausbau des Schwarzen Grabens
- Änderung des Landespflegerischer Begleitplans (LBP) für das Einlaufbauwerk
- Ergänzung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz im LBP für das Schutzgut Boden
- Ergänzung geschützte Biotope - Separate Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung für die vom Vorhaben beanspruchten geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG
- Bewertung des Vorhabens nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie
- Geänderte Liegenschaftskarten und Flurstückslisten nach Bodenordnungsverfahren Willmersdorf-Maust vom 20.08.2015
- Geänderte Liegenschaftskarten und Flurstückslisten nach Anpassung Einlaufbauwerk/Zuleiter an den Fischschutz
- Nachweis DIN 19700
- Steuerungs-Konzept für die Wehranlagen am Großen Spreewehr (Spree und Hammergraben) und am Lakomaer Wehr
- Fachgutachterliche Stellungnahme zur Untersuchung der Möglichkeit einer Sulfatlaststeuerung in der Spree durch Staubewirtschaftung des Cottbuser Ostsees

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Folgende Unterlagen nach § 6 UVPG wurden vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsstudie
- Natura 2000-Voruntersuchung
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Variantenvergleich Ausbau Schwarzer Graben
- Zusammenfassende Aussagen zur Umwelt nach § 6 UVPG

Von den Auswirkungen der im Antrag dargestellten Maßnahmen sind die Gebiete der Stadtverwaltung Cottbus, der Ämter Peitz und Burg (Spreevald) sowie der Gemeinde Neuhausen/Spree betroffen.

Auf der Grundlage der §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Antrag in der Zeit

vom 06.06.2016 bis 06.07.2016

im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass jeder, dessen Belange durch den Antrag berührt werden, Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landes-

amt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus oder beim Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz dazu erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen,

2. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen Titeln beruhen,
3. dass rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt,
4. dass beim Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Peitz, den 10.05.2016

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Drachhausen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Drachhausen für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Drachhausen für das Haushaltsjahr 2016, beschlossen von der Gemeindevertretung Drachhausen am 21.04.2016, wird im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske Iopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 5/2016 vom 25.05.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6 in 03185 Peitz aus.

Peitz, 22.04.2016

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Haushaltssatzung der Gemeinde Drachhausen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.092.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.181.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.191.000 EUR
Auszahlungen auf	1.302.000 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.001.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.067.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	189.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	214.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2016 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 95 TEUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 379 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 98,7 TEUR.
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 22.04.2016

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Satzung der Gemeinde Drachhausen zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage - der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. 1/16, Nr. 5), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S.1474), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. 1/13, Nr. 39), sowie der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26.11.2014, und der 2. Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14.12.2011 (ABl. 2012 S.376), geändert am 12.03.2014 (ABl. 2014 S.581), zuletzt geändert am 15.10.2014 (ABl. 2014, S.1673), hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 21.04.2016 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Drachhausen ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße sowie des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Gewässerverbänden obliegen innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26.11.2014 und gemäß § 29 der 2. Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14.12.2011 (ABl. 2012 S.376), geändert am 12.03.2014 (ABl. 2014 S.581), zuletzt geändert am 15.10.2014 (ABl. 2014, S.1673), dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2

Umlagetatbestand

- (1) Die Gemeinde Drachhausen erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu

zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die von den Verbänden erfasst und gegenüber der Gemeinde Drachhausen mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Gewässerverbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5

Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2016:

für den Gewässerverband Spree-Neiße 0,000786 Euro und
für den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“
0,000801 Euro

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.

(4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

- der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Drachhausen zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Drachhausen am 07.12.2012, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz, den 22.04.2016

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Drehnow

Satzung der Gemeinde Drehnow

zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. 1/16, Nr. 5), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S.1474), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. 1/13, Nr. 39), und der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26.11.2014, hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 26.04.2016 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Drehnow ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26.11.2014 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

**§ 2
Umlagetatbestand**

(1) Die Gemeinde Drehnow erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Drehnow mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden.

Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

**§ 3
Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

**§ 4
Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

**§ 5
Umlagesatz**

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2016 = 0,000786 Euro.

**§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Umlage**

(1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.

(4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

c) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

**§ 7
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Drehnow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Drehnow am 11.12.2012, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz, den 02.05.2016

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Jänschwalde

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Jänschwalde für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Jänschwalde für das Haushaltsjahr 2016, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 14.04.2016, wird im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske Topjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 5/2016 vom 25.05.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6 in 03185 Peitz aus.

Peitz, 22.04.2016

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Haushaltssatzung

der Gemeinde Jänschwalde für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.405.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.821.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.217.500 EUR
Auszahlungen auf	3.092.500 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	1.039.900 EUR
Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	2.533.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
auf	177.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	
auf	550.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2016 nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbsteuer 350 v.H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 1.436,3 TEUR.
 - wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 22.04.2016

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Tauer

Satzung der Gemeinde Tauer

zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte

Auf der Grundlage von

- § 3, § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch

(SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S 1802),

- § 17 des zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 21),
 - § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- hat die Gemeinde Tauer in ihrer Sitzung am 07.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Tauer befinden. Für die Inanspruchnahme eines Platzes werden Elternbeiträge als Gebühr erhoben.
- Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein Essengeld zusätzlich zu entrichten.
- Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der Betreuungszeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Tauer. Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Satzung der Gemeinde Tauer zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte an.
- Die Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätten und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Eltern an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlung und die Familiengespräche.
- Für Kinder, für die eine Ferienbetreuung oder eine Kurzzeitbetreuung gewünscht wird, ist ein Betreuungsvertrag für Ferienbetreuung bzw. Kurzzeitbetreuung von Besucherkindern abzuschließen.

§ 2

Beitragspflichtiger

- Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis laut Vertrag endet.
- Bei Bedarf wird für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Eingewöhnungszeit von bis zu 2 Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten/ Eltern für Kinder angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist kostenlos.
- Erfolgt die Erstaufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag berechnet.

(4) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und gilt als monatlicher Festbetrag. Einzelne Fehltag des Kindes im Monat beeinflussen die Festsetzung des monatlichen Elternbeitrages nicht.

(5) Wenn aufgrund von Schließtagen die Kita mindestens 2 zusammenhängende Wochen geschlossen bleibt, ist der Monat Juli beitragsfrei.

(6) Sollte aufgrund von Schließtagen eine Gastbetreuung in einer anderen Kita im Bereich des Amtes Peitz in Anspruch genommen werden, sind die Beiträge gemäß Satzung des jeweiligen Trägers von den Personensorgeberechtigten/ Eltern zu zahlen.

(7) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.

(8) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längerer, zusammenhängender Erkrankung) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Erstattung des Beitrages gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger. Auf die Gewährung der Erstattung besteht kein Anspruch.

(9) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz erhoben.

(10) Der Hortbeitrag für die Hortbetreuung ist mit dem Monat der Aufnahme in die Schule zu entrichten. Erfolgt der Wechsel vor dem 15. des Monats in die Grundschule ist der Beitrag in dem laufenden Monat für Grundschulkinder zu entrichten. Wechseln die Kinder ab dem 15. des Monats wird der volle Beitrag für Kinder im Kindergartenalter erhoben.

§ 4

Beitragsbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort)
- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
- das anrechnungsfähige Einkommen der Eltern (§ 6 der Satzung)
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes

(2) Als unterhaltsberechtigter Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtigter ist gem. § 1602 BGB nur wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtigter Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die das Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird.

Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kind um jeweils 20 %:

1. Kind (Zählkind) - voller Beitrag lt. Tariftabelle
2. Kind (Zählkind) - 80 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle
3. Kind (Zählkind)

und jedes weitere - 60 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle

Bei der Bewertung der Reihenfolge der Kinder (Zählkinder) zählt die Reihenfolge der Geburtsjahre der unterhaltsberechtigten Kinder. Das erstgeborene Kind zählt als 1. Zählkind.

(3) An schulfreien Tagen und in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern möglich. Für diese Tage wird zusätzlich zum Elternbeitrag eine Ferienpauschale erhoben. Diese Pauschale ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Monatsbeitrages während der Schulzeit und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit während der Ferien ergibt.

(4) Für Besucherkinder wird ebenfalls ein Pauschalbetrag pro Tag erhoben.

(5) Bei der Nutzung der zusätzlichen Betreuungszeit (§ 5 Abs. 5) ist ein pauschaler Zuschlag zum Elternbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Zuschlages ist abhängig vom Kindesalter und der Dauer der benötigten längeren Betreuung.

(6) Für Pflegekinder wird ein monatlicher Pauschalbeitrag festgesetzt. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweils altersabhängige Betreuungsform und Betreuungszeit zugrunde gelegt.

(7) Bei freier Aufnahmekapazität können Kinder ohne Rechtsanspruch in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn die Eltern die monatlichen vollen Platzkosten bezahlen. Die Höhe der vollen Platzkosten wird zu Beginn eines jeden Jahres, entsprechend des Haushaltsergebnisses des Vorjahres, neu berechnet und festgesetzt. Diese sind dann als Anlage 4 Bestandteil dieser Satzung.

(8) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge wird per Bescheid durch das Amt Peitz festgesetzt.

(9) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

§ 5

Umfang und Art der Betreuung

(1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

für Kinder bis zur Einschulung

täglicher Betreuungsumfang wöchentlicher Betreuungsumfang

bis 4 Stunden bis 20 Stunden

bis 6 Stunden bis 30 Stunden

bis 8 Stunden bis 40 Stunden

bis 10 Stunden bis 50 Stunden

für Kinder im Grundschulalter

täglicher Betreuungsumfang wöchentlicher Betreuungsumfang

bis 2 Stunden bis 10 Stunden

bis 4 Stunden bis 20 Stunden

bis 6 Stunden bis 30 Stunden

bis 8 Stunden bis 40 Stunden

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen täglich variabel genutzt werden. Mit der Einrichtungsleitung ist, im Fall der variablen Nutzung, ein fester Wochenturnus zu vereinbaren. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.

(3) Die zeitweilige Aufnahme von Besucherkindern ist möglich (max. 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr), wenn in der Kindertagesstätte Aufnahmekapazität vorhanden ist und wenn die personelle und organisatorische Situation der Kindertagesstätte es erlaubt. Folgende Betreuungszeiten stehen zur Auswahl:

für Kinder bis zur Einschulung

täglicher Betreuungsumfang

bis 6 Stunden

bis 8 Stunden

bis 10 Stunden

für Kinder im Grundschulalter

täglicher Betreuungsumfang

bis 4 Stunden

bis 6 Stunden

bis 8 Stunden

(4) Gesetzliche Feiertage, die Schließtage und eine Erkrankung des Kindes im Verlauf von Montag bis Freitag haben keine aufschiebende Wirkung auf die verbleibenden Arbeitstage der Woche. Die durch einen Feiertag, Schließtag bzw. eine Erkrankung nicht nutzbaren Betreuungszeiten, können nicht auf die verbleibenden Wochentage verlagert werden.

(5) Wird an einzelnen Tagen zum Wohle des Kindes eine längere Betreuungszeit als vereinbart benötigt, ist eine längere Betreuung möglich. Die Nutzung dieser zusätzlichen Betreuungszeit wird auf 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr begrenzt und ist vor Nutzung mit der Kindertagesstätte abzustimmen. Auf Antrag kann die zusätzliche Betreuungszeit über die 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr hinaus genutzt werden. Die Entscheidung trifft der Träger.

(6) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

(7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindertagesstätte verlängert werden, so wird von den Beitragspflichtigen eine Gebühr in Höhe von 15 Euro je angefangener Stunde festgesetzt. Wird die vereinbarte Betreuungszeit ohne vorherige Absprache gemäß Absatz 5 mit der Kindereinrichtung innerhalb der Öffnungszeit überschritten, ist von den Beitragspflichtigen je angefangener Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen.

§ 6 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des positiven Jahreseinkommens (Brutto) der Eltern im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes des vorangegangenen Kalenderjahres.

1. Zum Einkommen gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkommen aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte und steuerfreie Einnahmen

2. Zu den sonstigen Einkünften gehören u. A.:

- Wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Renten
- Unterhaltsleistungen für die Personensorgeberechtigten/ Eltern
- Leistungen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Ausbildungsgeld, Konkursausfallgeld)
- Leistungen nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem SGB II
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohnungsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz)
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz über 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro monatlich

3. Nicht als Einkommen angerechnet werden:

- Kindergeld
- Bafög eines in der Familie lebenden Kindes
- Darlehensanteil des Bafög

(2) Von dem positiven Jahreseinkommen sind folgende Positionen abzugsfähig:

- a) Werbungskosten nach § 9a EStG Bedarf der Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder eines Nachweises des Steuerberaters.
- b) Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird, bei allen Einkommensarten vom Einkommen abgezogen.

(3) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(4) Verringert sich das Einkommen kann auf Antragstellung das Einkommen des laufenden Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen. In diesem Fall erfolgt eine Überprüfung des angegebenen Jahreseinkommens im Folgejahr und gegebene Falls eine Korrektur der gezahlten Elternbeiträge des Vorjahres.

(5) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen

bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

(6) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/n Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der seit 21.12.2007 gültigen Fassung (BGBl I S. 3194) der nach Absatz 1 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.

(7) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 7 Festsetzung des Beitrages/Erklärung zum Elterneinkommen

(1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise.

Geeignete Einkommensnachweise sind:

- Einkommenssteuerbescheid
- Lohnsteuerbescheinigung
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bescheid über Leistungen der Grundsicherung
- Wohngeldbescheid
- Bescheid über Bafög
- Nachweise über Krankengeld
- lückenlos vom Arbeitsgeber ausgestellte Verdienstnachweise oder andere geeignete Nachweise.

Die Einkommensnachweise sind vollständig und ohne Streichungen einzureichen.

(2) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen.

(3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Träger abzugeben.

(4) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Anhebung bzw. Reduzierung des Elternbeitrages führen, dem Träger unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Bei einer Reduzierung des Elternbeitrages ist die formale Mitteilung im Amt Peitz maßgebend.

(5) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Vorjahreseinkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen.

(6) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag. Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der so errechnete Elternbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.

§ 8 Essengeld

(1) Für die Versorgung der Kinder mit einer warmen Mittagsmahlzeit wird ein Essengeldbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Essengeldes wird per Beschluss durch die Gemeindevertretung Tauer festgesetzt.

§ 9 Fälligkeit der Elternbeiträge/Kündigung

(1) Elternbeiträge sind bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

(2) Bei Betreuung gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Elternbeitragsbescheid zu leisten.

(3) Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde Tauer.

(4) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges im Amt Peitz maßgebend.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(6) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragspflichtigen trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.

§ 10

Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme

(1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

§ 11

Härtefallklausel

Belegen die Beitragspflichtigen durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 12

Zwangsverfahren

Rückständige Elternbeiträge und Essengeldzahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Die Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Tauer zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita Tauer, beschlossen von der Gemeindevertretung Tauer am 01.11.2001, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tauer zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita Tauer, beschlossen von der Gemeindevertretung Tauer am 17.11.2011, und die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tauer zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita Tauer, beschlossen von der Gemeindevertretung Tauer am 19.04.2013, außer Kraft.

Peitz, den 08.04.2015

Elvira Hölzner
Amtsdirktorin

- Siegel -

Anlage 1 bis 4 (Anlage 1 auf Seite 11)

Anlagen 2 bis 4

der Satzung der Gemeinde Tauer zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte - gültig ab 01.06.2016

Anlage 2

Besucherkinder (gem. § 4 Abs. 4)

	<i>Kinderkrippe</i>	<i>Kindergarten</i>
bis 6 Std. täglich	5,00 Euro	4,00 Euro
bis 8 Std. täglich	8,00 Euro	6,00 Euro
bis 10 Std. täglich	11,00 Euro	8,00 Euro

Hort

bis 4 Std. täglich	1,50 Euro
bis 6 Std. täglich	3,50 Euro
bis 8 Std. täglich	5,50 Euro

Anlage 3

zeitweilige Verlängerung der Betreuungszeit (gem. § 4 Abs. 5)

Innerhalb 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr

	<i>Kinderkrippe</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Hort</i>
pro Stunde	2,00 Euro	1,50 Euro	1,00 Euro

Über 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr

	<i>Kinderkrippe</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Hort</i>
pro Stunde	3,00 Euro	2,50 Euro	2,00 Euro

Anlage 4

Volle Platzkosten (gem. § 4 Abs. 7)

anhand des Haushalts 2014

<i>Altersgruppe/Vertragszeit</i>	<i>Gesamtkosten pro Kind/Monat/ Euro</i>
KK bis 6 Std./Tag	735,07 Euro
KK über 6 Std./Tag	885,31 Euro
KG bis 6 Std./Tag	443,43 Euro
KG über 6 Std./Tag	514,13 Euro
Hort bis 4 Std./Tag	324,12 Euro
Hort über 4 Std./Tag	381,57 Euro

Anlagen

Anlage 1
Gebührentabelle zur Satzung der Gemeinde Tauer zur Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte – gültig ab 01.06.2016

Stufen	anzurechnendes Vorjahres-einkommen Eltern	1. Zählkind / Beitrag pro Monat															
		Kinderkrippe						Kindergarten									
		bis 4 Std./Euro	%	bis 6 Std./Euro	%	bis 8 Std./Euro	%	bis 4 Std./Euro	%	bis 6 Std./Euro	%	bis 8 Std./Euro	%				
1	unter 16.500	12,00	0,073	18,00	0,109	24,00	0,145	30,00	0,182	30,00	0,182	30,00	0,182	30,00	0,182	30,00	0,182
2	ab 16.500	13,99	0,085	19,88	0,121	25,97	0,157	31,97	0,194	31,97	0,194	31,97	0,194	31,97	0,194	31,97	0,194
3	ab 18.500	17,24	0,093	24,62	0,133	32,01	0,173	39,39	0,213	39,39	0,213	39,39	0,213	39,39	0,213	39,39	0,213
4	ab 21.500	21,84	0,102	31,19	0,145	40,55	0,189	49,91	0,232	49,91	0,232	49,91	0,232	49,91	0,232	49,91	0,232
5	ab 24.500	26,94	0,110	38,49	0,157	50,03	0,204	61,58	0,251	61,58	0,251	61,58	0,251	61,58	0,251	61,58	0,251
6	ab 27.500	32,55	0,118	46,50	0,169	60,45	0,220	74,40	0,271	74,40	0,271	74,40	0,271	74,40	0,271	74,40	0,271
7	ab 30.500	38,66	0,127	55,23	0,181	71,80	0,235	88,37	0,290	88,37	0,290	88,37	0,290	88,37	0,290	88,37	0,290
8	ab 33.500	45,28	0,135	64,69	0,193	84,09	0,251	103,50	0,309	103,50	0,309	103,50	0,309	103,50	0,309	103,50	0,309
9	ab 36.500	52,40	0,144	74,86	0,205	97,32	0,267	119,77	0,328	119,77	0,328	119,77	0,328	119,77	0,328	119,77	0,328
10	ab 39.500	60,03	0,152	85,75	0,217	111,48	0,282	137,20	0,347	137,20	0,347	137,20	0,347	137,20	0,347	137,20	0,347
11	ab 42.500	68,15	0,160	97,36	0,229	126,57	0,298	155,78	0,367	155,78	0,367	155,78	0,367	155,78	0,367	155,78	0,367
12	ab 45.500	76,79	0,169	109,70	0,241	142,61	0,313	175,51	0,386	175,51	0,386	175,51	0,386	175,51	0,386	175,51	0,386
13	ab 48.500	85,92	0,177	122,75	0,253	159,57	0,329	196,40	0,405	196,40	0,405	196,40	0,405	196,40	0,405	196,40	0,405
14	ab 51.500	95,57	0,186	136,62	0,265	177,48	0,345	218,43	0,424	218,43	0,424	218,43	0,424	218,43	0,424	218,43	0,424
15	ab 54.500	105,71	0,194	151,01	0,277	196,32	0,360	241,62	0,443	241,62	0,443	241,62	0,443	241,62	0,443	241,62	0,443
16	ab 57.500	116,36	0,202	166,23	0,289	216,10	0,376	265,96	0,463	265,96	0,463	265,96	0,463	265,96	0,463	265,96	0,463
17	ab 60.500	127,51	0,211	182,16	0,301	236,81	0,391	291,46	0,482	291,46	0,482	291,46	0,482	291,46	0,482	291,46	0,482
18	ab 63.500	139,17	0,219	198,81	0,313	258,46	0,407	318,10	0,501	318,10	0,501	318,10	0,501	318,10	0,501	318,10	0,501

Stufen	anzurechnendes Vorjahres-einkommen Eltern	1. Zählkind / Beitrag pro Monat															
		Hort															
		bis 2 Std./Euro	%	bis 4 Std./Euro	%	bis 6 Std./Euro	%	bis 8 Std./Euro	%								
1	unter 16.500	6,00	0,036	8,00	0,048	12,00	0,073	18,00	0,109	18,00	0,109	18,00	0,109	18,00	0,109	18,00	0,109
2	ab 16.500	4,50	0,027	8,99	0,054	13,49	0,082	17,98	0,109	17,98	0,109	17,98	0,109	17,98	0,109	17,98	0,109
3	ab 18.500	5,59	0,030	11,19	0,060	16,78	0,091	22,38	0,121	22,38	0,121	22,38	0,121	22,38	0,121	22,38	0,121
4	ab 21.500	7,15	0,033	14,29	0,066	21,44	0,100	28,59	0,133	28,59	0,133	28,59	0,133	28,59	0,133	28,59	0,133
5	ab 24.500	8,88	0,036	17,76	0,072	26,64	0,109	35,52	0,145	35,52	0,145	35,52	0,145	35,52	0,145	35,52	0,145
6	ab 27.500	10,79	0,039	21,58	0,078	32,38	0,118	43,17	0,157	43,17	0,157	43,17	0,157	43,17	0,157	43,17	0,157
7	ab 30.500	12,88	0,042	25,77	0,084	38,65	0,127	51,54	0,169	51,54	0,169	51,54	0,169	51,54	0,169	51,54	0,169
8	ab 33.500	15,16	0,045	30,31	0,090	45,47	0,136	60,62	0,181	60,62	0,181	60,62	0,181	60,62	0,181	60,62	0,181
9	ab 36.500	17,61	0,048	35,22	0,096	52,83	0,145	70,43	0,193	70,43	0,193	70,43	0,193	70,43	0,193	70,43	0,193
10	ab 39.500	20,24	0,051	40,48	0,102	60,72	0,154	80,96	0,205	80,96	0,205	80,96	0,205	80,96	0,205	80,96	0,205
11	ab 42.500	23,05	0,054	46,11	0,108	69,16	0,163	92,21	0,217	92,21	0,217	92,21	0,217	92,21	0,217	92,21	0,217
12	ab 45.500	26,05	0,057	52,09	0,114	78,14	0,172	104,18	0,229	104,18	0,229	104,18	0,229	104,18	0,229	104,18	0,229
13	ab 48.500	29,22	0,060	58,44	0,120	87,65	0,181	116,87	0,241	116,87	0,241	116,87	0,241	116,87	0,241	116,87	0,241
14	ab 51.500	32,57	0,063	65,14	0,126	97,71	0,190	130,28	0,253	130,28	0,253	130,28	0,253	130,28	0,253	130,28	0,253
15	ab 54.500	36,10	0,066	72,20	0,132	108,81	0,199	144,41	0,265	144,41	0,265	144,41	0,265	144,41	0,265	144,41	0,265
16	ab 57.500	39,81	0,069	79,63	0,138	119,44	0,208	159,26	0,277	159,26	0,277	159,26	0,277	159,26	0,277	159,26	0,277
17	ab 60.500	43,71	0,072	87,41	0,144	131,12	0,217	174,83	0,289	174,83	0,289	174,83	0,289	174,83	0,289	174,83	0,289
18	ab 63.500	47,78	0,075	95,56	0,150	143,34	0,226	191,12	0,301	191,12	0,301	191,12	0,301	191,12	0,301	191,12	0,301

Gemeinde Teichland

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Teichland

Die Gemeindevertretung Teichland hat in der Sitzung am 26.04.2016 die Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2011 beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Teichland mit ihren Anlagen wurde gemäß § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 63 und 67 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Aktiva		01.01.2011	Passiva		01.01.2011
		EUR			EUR
1.	Anlagevermögen	28.705.373,49	1	Eigenkapital	41.232.984,85
1.2.	Sachanlagevermögen	28.181.362,79	1.1	Basis-Reinvermögen	23.648.032,93
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	151.126,55	1.2	Rücklagen aus Überschüssen	17.584.951,92
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.856.236,69	1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	17.584.951,92
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	18.511.605,05	2	Sonderposten	3.380.908,53
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	7.445,20	2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.867.709,29
1.2.5	Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	556.380,51	2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	565.250,35
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	348.220,66	2.3	Sonstige Sonderposten	947.948,89
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	240.668,73	3	Rückstellungen	1.686.209,94
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	509.679,40	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	46.505,32
1.3	Finanzanlagevermögen	524.010,70	3.3	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	174.924,42
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	524.010,70	3.5	Sonstige Rückstellungen	1.464.780,20
2	Umlaufvermögen	18.154.857,38	4	Verbindlichkeiten	552.681,08
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	81.289,61	4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	144.485,19
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	24.395,11	4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	202.461,00
2.2.1.1	Gebühren	1.941,69	4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	205.734,89
2.2.1.4	Steuern	21.059,14	5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.446,47
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.394,28	5.1	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	7.446,47
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	54.702,90			
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	54.702,90			
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	2.191,60			
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	18.073.567,77			
Summe Aktiva		46.860.230,87	Summe Passiva		46.860.230,87

aufgestellt: 20.11.2015

Lichtblau
Kämmerin

festgestellt: 20.11.2015

Hölnzer
Amtdirektorin

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz aus.

Peitz, den 02.05.2016

E. Hölnzer
Amtdirektorin

Tarif der Gemeinde Teichland für die Benutzung der Gemeindezentren und des Hauses der Vereine

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 10.05.2016 folgenden Tarif beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Gemeindezentren der Gemeinde Teichland wird ein Entgelt nach diesem Tarif erhoben. Die Höhe des Entgeltes ist regelmäßig anhand der tatsächlich angefallenen Kosten des Vorjahres zu überprüfen und ggf. anzupassen.
 (2) Das Entgelt ist vom Benutzer bis spätestens zum 5. Tag vor der Nutzung zu zahlen.
 (3) Nach Zahlung des Entgeltes und ggf. der Kautions ist der Benutzer zur Nutzung berechtigt.

§ 2

Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde Teichland: entgeltfrei
2. Veranstaltungen in Trägerschaft von eingetragenen Vereinen der Gemeinde Teichland: entgeltfrei
3. Veranstaltungen in Trägerschaft privater Bürger, sonstiger Vereine, Verbände, Parteien u. Ä.:
 - 3.1. Gemeindezentrum OT Bärenbrück: Nutzung pro Tag: 50,00 Euro 2 Tage: 70,00 Euro
 - 3.2. Gemeindezentrum OT Maust:

bis 100 Personen	Nutzung pro Tag: 90,00 Euro	2 Tage: 140,00 Euro
über 100 Personen	Nutzung pro Tag: 130,00 Euro	2 Tage: 180,00 Euro
 - 3.3. Haus der Vereine OT Neuendorf:

bis 100 Personen	Nutzung pro Tag: 80,00 Euro	2 Tage: 120,00 Euro
über 100 Personen	Nutzung pro Tag: 110,00 Euro	2 Tage: 160,00 Euro

§ 3

Inkrafttreten

Vorstehender Tarif tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif für die Benutzung der Gemeindezentren der Gemeinde Teichland, beschlossen von der Gemeindevertretung am 08.12.2009, außer Kraft.

Peitz, den 11.05.2016

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

Satzung der Gemeinde Teichland

zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage - der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I/13, Nr. 39) und der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26.11.2014, hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 10.05.2016 folgende Sat-

zung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Teichland ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
 (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26.11.2014 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2

Umlageatbestand

- (1) Die Gemeinde Teichland erhebt kalenderjährlich eine Umla-

ge, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Teichland mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5

Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2016 = 0,000786 Euro.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.

(4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

c) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Teichland zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Teichland am 11.12.2012, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz, den 11.05.2016

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz	Bürgertelefon: 035601 38 -0
		Fax: 035601 38170
		E-Mail: peitz@peitz.de
		Internet: www.peitz.de
Bürgerbüro: Tel.: 035601 380-191, -192, -193 Fax: 035601 38-196 E-Mail: info@peitz.de		Sprechstunden: Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Einladung zur 8. Sitzung der Verbandsversammlung

des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/ Malxe-Peitz (TAV)

Die 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe-Peitz findet **am Dienstag, dem 21.06.2016, um 17:00 Uhr**, im Bedum-Saal des Amtes Peitz (Amtsbibliothek), Schulstraße 8, 03185 Peitz, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung der Verbandsversammlung
3. Einwohnerfragestunde
4. Information zu Abwasseranschlussbeiträgen
5. Information zum Abschluss der Kohleersatzmaßnahme „Wasserfassung/Wasserwerk Jänschwalde“
6. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nichtöffentlicher Teil

7. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 7. Sitzung der Verbandsversammlung
8. Information zum Personalentwicklungskonzept der GeWAP und des TAV
9. Beschluss Personalangelegenheiten (Erteilung einer Prokura)
10. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

gez. Hanschke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bienenhaltung

Eröffnung der Belegstelle Rotkäppchen am 28. Mai 2016

Am Freitag, dem 28. Mai 2016 eröffnet in diesem Jahr die Belegstelle Rotkäppchen.

Die Belegstelle ist nach Brandenburgischem Bienenzuchtgesetz vom 8. Januar 1996 staatlich anerkannt.

In der Zeit **vom 15. Mai bis zum 15. August** sind im Schutzbereich der Belegstelle Rotkäppchen ausschließlich Völker der Linie der Belegstelle Rotkäppchen zu halten.

Alle interessierten Imker sind am 28.05.2016, um 18:00 Uhr eingeladen, am Schießkino (Forstamt Großsee) an der Eröffnungsveranstaltung teilzunehmen.

Annahme und Ausgabe von EWKs sowie Abgabe der Königinnen erfolgt immer freitags nach telefonischer Anmeldung. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Bienenhaltung sind einzuhalten.

Insbesondere:

- Brandenburgisches Bienenzuchtgesetz,
- Bienenseuchenverordnung und
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung eines Schutzbereiches zum Schutz der Belegstelle Rotkäppchen.

Telefonische Auskünfte, Anmeldung und Bestellung sowie Termine für Öffentlichkeitsarbeit unter Tel.: 0170 7410530

Hans Jörg Breuninger
Belegstellenleiter

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung

der Jagdgenossenschaft Turnow am Freitag, 22.04.2016

- | | |
|-----------------|---|
| 2016/1/1 | Beschluss zur Entlastung des Vorstands und der Kassenführerin für das Geschäftsjahr 2015/2016 |
| 2016/1/2 | Der Pachtzins des Geschäftsjahres 2015/2016 wird in die Rücklagen eingestellt. |
| 2016/1/3 | Wahl der Rechnungsprüferin für die Wirtschaftsjahre 2016/2017 und 2017/2018 |
| 2016/1/4 | Dem Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016 wird zugestimmt. |

R. Schulze
Jagdvorsteher

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

- | | | |
|--------------------|-----------|---|
| Mi., 25.05. | 17:00 Uhr | Stadtverordnetenversammlung Peitz,
Rathaus |
| Di., 07.06. | 19:00 Uhr | Gemeindevertretung Teichland
Feuerwehrgebäude Neuendorf |
| Do., 09.06. | 17:00 Uhr | Ausschuss für Gewerbe, Tourismus und Kultur
der Stadt Peitz,
Rathaus, Seminarraum |
| | 17:00 Uhr | Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss Stadt
Peitz, Rathaus, Ratssaal |
| | 19:30 Uhr | Gemeindevertretung Tauer,
Gemeindebüro, Hauptstraße 108 |
| Do., 16.06. | 19:00 Uhr | Gemeindevertretung Jänschwalde,
OT Jänschwalde-Dorf, Gubener Str. 30 B |
| Di., 21.06. | 18:00 Uhr | Gemeindevertretung Drehnow,
Gemeindehaus, Hauptstraße 24 |

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

12. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 01.04.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BA/047/2016

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Planungsleistungen LP 5-9 zum Vorhaben Energetische Sanierung Ärzte- und Wohnhaus Turnow in der Gemeinde Turnow-Preilack an den Bieter Nr. 3. (Bauplanungsbüro M. Bagola, Peitz)

Beschluss: TuP/BA/046/2016

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

15. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 07.04.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/055/2016

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Satzung der Gemeinde Tauer zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

Beschluss: Tau/OA/058/2016

1. Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Satzung der Gemeinde Tauer zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte.
2. Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Gebührentabelle (Anlage 1 - gültig ab 01.06.2016) der Satzung der Gemeinde Tauer zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte.

3. Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Anlage 2, 3 und 4 der Satzung der Gemeinde Tauer zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: 6/15/04/16

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Aufhebung des Beschlusses Tau/BA/032/2015 (Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 160, der Flur 2, Gemarkung Tauer)

Beschluss:

Die Gemeinde Tauer beschließt den Verkauf der Flurstücke:

1. Flurstück 277/1, Flur 2, Gemarkung Tauer mit einer Fläche von 135 qm laut Grundstücksmarktbericht 2012 (hausnahes Gartenland) und
2. Flurstück 278/1, Flur 2, Gemarkung Tauer mit einer Fläche von 7 qm laut gültiger Bodenrichtwertkarte (Bauland) an den Antragsteller

Alle weiteren mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie Notar- und Grundbuchkosten werden vom Antragsteller getragen.

**16. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück
am 12.04.2016**

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/KA/064/2016

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2016. Der Haushaltsausgleich soll im Jahr 2029 erreicht werden.

Beschluss: Hei/KÄ/063/2016

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss: Hei/KÄ/065/2016

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages eines Kassenkredites auf 860,0 TEUR. Der Betrag in voller Höhe soll für ein Jahr fest angelegt werden.

Beschluss: Hei/BA/061/2016

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, das Einvernehmen zum Entwurf des Bebauungsplans „Seehafen Teichland“ in der Fassung vom Mai 2015 zu erteilen. Eigene planungsrechtliche Belange der Gemeinde Heinersbrück sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

**12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Peitz am 13.04.2016**

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/KÄ/121/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt das im Haushalt 2016 integrierte Haushaltssicherungskonzept 2016 mit den Änderungen laut Protokoll. Der Haushaltsausgleich soll im Jahr 2031 erfolgen.

Beschluss: SP/KÄ/119/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit den dazugehörigen Anlagen und den Änderungen laut Protokoll. Das Haushaltssicherungskonzept ist mit einem gesonderten Beschluss zu fassen.

Beschluss: SP/KÄ/120/2016

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages eines Kassenkredites auf 2.500 TEUR.

Beschluss: SP/BA/115/2016

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Flurstücke 584, 799, 115/3, 115/4, 116/2 und Teilflächen aus den Flurstücken 461, 583 der Flur 7 in der Gemarkung Peitz.

Hauptinhalt ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung für die Bebauung mit Einfamilienhäusern. Die Übertragung der städtebaulichen Planungsleistungen auf den Vorhabenträger sowie die Übernahme sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zu regeln.

Beschluss: SP/BA/116/2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Städtebaulichen Vertrag zur Übertragung von Planungsleistungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Hammergraben“ in Peitz zuzustimmen.

Beschluss: SP/BA/117/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, die Planungsleistung (Leistungsphasen 2-3) zur Neugestaltung der Zitadelle 2. BA an das Landschaftsarchitekturbüro Thomas Nickel zu vergeben.

Beschluss: SP/BA/111/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, das Einvernehmen zum Entwurf des Bebauungsplans „Seehafen Teichland“ in der Fassung vom Mai 2015 zu erteilen. Eigene planungsrechtliche Belange der Stadt Peitz sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: SP/BA/114/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 750 qm aus dem Flurstück 403, Flur 3, Gemarkung Peitz an die Antragsteller zum Kaufpreis laut Protokoll. Alle weiteren mit diesem Verkauf verbundenen Kosten, wie Vermessungs-, Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten werden von den Antragstellern getragen.

**16. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde
am 14.04.2016**

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/KÄ/093/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss: Jae/KÄ/094/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages eines Kassenkredites auf 310.000 Euro.

Beschluss: Jae/BA/091/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 1: Erdarbeiten, Beton-, Maurer- und Putzarbeiten zum Vorhaben Carport mit Nebengebäude in Grieben, Dorfstraße 42 an Bieter Nr. 3 (Firma Pöschick, Heinersbrück).

Beschluss: Jae/BA/09/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 2: Zimmerer-, Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten zum Vorhaben Carport mit Nebengebäude in Grieben, Dorfstraße an Bieter Nr. 1 (Firma Hannusch, Drachhausen).

Beschluss: Jae/BA/086/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, das Einvernehmen zum Entwurf des Bebauungsplans „Seehafen Teichland“ in der Fassung vom Mai 2015 zu erteilen. Eigene planungsrechtliche Belange der Gemeinde Jänschwalde sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

Beschluss: Jae/OA/095/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 26.01.2006 über die zusätzlichen Wochenarbeitsstunden, die über den gesetzlichen Personalschlüssel hinausgehen, zum Betrieb der Kita „Lutki“ Jänschwalde ab Februar 2006.

Nichtöffentlicher Teil:**Beschluss: Jae/BA/087/2016**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 310 qm aus dem Flurstück 8/1, der Flur 3 in der Gemarkung Jänschwalde an die Antragstellerin. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten wie Vermessungs-, Notar-, Kataster- und Grundbuchkosten sowie die Grunderwerbssteuer sind durch die Antragstellerin zu tragen.

Beschluss: Jae/BA/090/2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt die Gestattung zur Mitnutzung der Flurstücke 136 und 156, Flur 6 in der Gemarkung Drewitz als Wegerecht und die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit -Wegerecht- in das GB Blatt 996 zugunsten des Antragstellers. Für diese Gestattung und die grundbuchliche Sicherung wird durch den Antragsteller eine jährliche Entschädigung an die Gemeinde Jänschwalde gezahlt.

Beschluss: Jae/BA/096/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, dem im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Flughafen Süd-Brandenburg-Cottbus GmbH, Az. 63 IN 231/15, durch die Schuldnerin vorgelegten Insolvenzplan nicht zuzustimmen. Das Amt Peitz wird angewiesen, in der Gläubigerversammlung gegen den Insolvenzplan zu votieren.

15. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 21.04.2016

öffentlicher Teil:**Beschluss: Dra/KÄ/032/2016**

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Haushaltsatzung 2016 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss: Dra/BA/034/2016

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Satzung der Gemeinde Drachhausen zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

Beschluss: Dra/BAD/033/2016

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt den Verbleib als Mitglied im Förderverein Nationalpark Lieberoser Heide e. V.

14. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 26.04.2016

öffentlicher Teil:**Beschluss: Dre/OA/040/2016**

Die Gemeindevertretung Drehnow lehnt die Errichtung einer Gemeinschaftsgrabstätte für anonyme Bestattungen in Form einer Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Drehnow ab.

Beschluss: Dre/BA/041/2016

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Satzung der Gemeinde Drehnow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

Beschluss: Dre/BA/042/2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Trauerhalle Drehnow, Gewerk Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten, an Bieter Nr. 2 (Fa. Bartig, Peitz).

Beschluss: Dre/BA/043/2016

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Drehnow beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Trauerhalle Drehnow, Gewerk Malerarbeiten, an Bieter Nr. 2 (Fa. Groch, Turnow-Preilack).

17. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 26.04.2016

öffentlicher Teil:**Beschluss: Tei/KÄ/063/2016**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2011.

Beschluss: Tei/KÄ/064/2016

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt das im Haushalt 2016 integrierte Haushaltssicherungskonzept 2016. Der Haushaltsausgleich soll im Jahr 2041 erfolgen.

Beschluss: Tei/KÄ/065/2016

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Haushaltssatzung 2016 mit folgenden Änderungen:

- Einarbeitung der Aufnahme eines kommunalen Kredites für Investitionen in Höhe von 900 TEUR
- Einarbeitung der neuen Entgelte für die Abwassergebühr
- Einarbeitung § 6 (Haushaltsausgleich im Jahr 2041).

Beschluss: Tei/KÄ/067/2016

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages eines Kassenkredites auf 11.900 TEUR.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20 A	Tel. 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel. 035601 802655 E-Mail: bm-dre@t-online.de
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel. 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel. 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	Tel. 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Sprechstunden im Haus der Generationen Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen	Tel. 035607 358
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer 2. und 4. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel. 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Sprechstunden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen	Tel. 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel. 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel. 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A 2. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel. 035601 82194 Tel. 035601 23009 Tel. 035601 22019
Turnow-Preilack: gerade Wochen ungerade Wochen	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel. 035601 897977

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 15.06.2016, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 29.06.2016

